

Gesetz

vom

zur Änderung des Justizgesetzes

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Motion der Justizkommission des Grossen Rates (2016-GC-121);

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Das Justizgesetz vom 31. Mai 2010 (SGF 130.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10b (neu) Beschäftigungsgrad

¹ Der Beschäftigungsgrad der Berufsrichterinnen und Berufsrichter wird bei ihrer Wahl festgelegt.

² Der Justizrat kann im Rahmen der verfügbaren Stellenprozente eine Änderung des Beschäftigungsgrads erlauben, unabhängig davon, welches Gericht betroffen ist. Die Justizkommission des Grossen Rates wird vorgängig darüber informiert.

Art. 12 Abs. 3, 2. Satz (neu)

³ (...). Wenn die Justizkommission bei der Wahl von Berufsrichtern von der Stellungnahme des Justizrates abweichen will, muss sie die Personen, die dieser als erste Wahl empfohlen hat, anhören.

Art. 2 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.